

BGer 1C_503/2021 vom 4. Juli 2023

Bundesgericht, 2023-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_503_2021

FR: TF 1C_503/2021 du 4 juillet 2023

IT: TF 1C_503/2021 del 4 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

Dem angefochtenen Entscheid liegt ein Beschwerdeverfahren über eine baurechtliche Bewilligung zu Grunde. Dagegen ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 lit. a BGG das zutreffende Rechtsmittel. Die Beschwerdeführenden haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, sind als Nachbarin bzw. Nachbar durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 89 Abs. 1 BGG). Die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens 1C_129/2019 war (abgesehen von der Höhe der Gerichtskosten im vorinstanzlichen Verfahren) im Wesentlichen die Frage, ob ein auf dem Grundstück der Beschwerdeführenden stehender Tulpenbaum durch das Bauvorhaben geschädigt werden könnte. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass das Verwaltungsgericht willkürfrei davon ausgehen durfte, dies sei nicht der Fall. Die in diesem Zusammenhang von den Beschwerdeführenden erhobenen Rügen erachtete es deshalb als unbegründet, soweit sie hinreichend substantiiert worden waren (E. 3.5 des Urteils 1C_129/2019 vom 11. Juli 2019).

E. 3.1

Im vorliegenden Verfahren kritisieren die Beschwerdeführenden, dass die Baubewilligung im vereinfachten Verfahren erteilt worden ist. Es sei willkürlich, dass nicht das ordentliche Verfahren durchgeführt worden sei. Aufgrund dieses Fehlers habe statt der Planungs- und Baukommission in ihrer Gesamtheit nur deren Präsident entschieden. Zudem beanstanden sie eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör, weil das Verwaltungsgericht sich mit ihren Rügen betreffend die kumulativen Voraussetzungen von § 325 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich vom 21. Dezember 2011 (PBG; LS 700.1) nicht hinreichend auseinandergesetzt habe. Diese formelle Rüge ist vorab zu behandeln.

E. 3.2

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) verlangt, dass die Behörde die Vorbringen der vom Entscheid in ihrer Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich die Betroffenen über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache

an die höhere Instanz weiterziehen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 143 III 65 E. 5.2 mit Hinweisen).

E. 3.3

§ 325 Abs. 1 PBG hat folgenden Wortlaut:

"Für Vorhaben von untergeordneter Bedeutung oder für die Änderung bereits bewilligter Projekte kann durch die Verordnung das Bewilligungsverfahren vereinfacht oder durch ein Anzeigeverfahren ersetzt werden, wenn nach den Umständen keine Interessen von Nachbarn oder des Natur- und Heimatschutzes berührt werden können."

E. 3.4

Das Verwaltungsgericht unterstrich in seinen Erwägungen zunächst, dass sowohl die Änderungen untergeordneter Natur sein müssten als auch keine Interessen von zum Rekurs berechtigten Dritten betroffen sein dürften. Sei nur eine dieser Voraussetzungen gegeben, bestehe kein Raum für das Anzeigeverfahren. In der Folge legte es dar, dass die vorgesehenen Änderungen klarerweise untergeordnet seien. Hinsichtlich der Interessen des Natur- und Heimatschutzes sprach es den Beschwerdeführenden ein praktisches Interesse an der Geltendmachung des angeblichen Verfahrensmangels ab. Dies begründete es damit, dass einer zur Beschwerde berechtigten Organisation im Fall einer fälschlicherweise unterbliebenen öffentlichen Bekanntmachung kein Nachteil erwachse, da für sie die Rekursfrist grundsätzlich erst mit Kenntnisaufnahme der Bewilligung zu laufen beginne. Dass die strittige Präsidialverfügung gegenüber einer beschwerdeberechtigten Organisation gegebenenfalls vorläufig nicht rechtskräftig werde, begründe kein schutzwürdiges Interesse der Beschwerdeführenden. Deren Standpunkt sei nicht stichhaltig, wenn nicht gar rechtsmissbräuchlich.

E. 3.5

Da im angefochtenen Urteil die Frage, ob Interessen des Natur- und Heimatschutzes berührt werden können, nicht inhaltlich beantwortet wurde, hätte das Dispositiv konsequenterweise lauten müssen, die Beschwerde werde abgewiesen, soweit darauf einzutreten sei. Dass das Verwaltungsgericht die Beschwerde stattdessen vollumfänglich abwies, ist allerdings für den Prozessausgang nicht von Bedeutung. Anders verhält es sich jedoch hinsichtlich der in § 325 Abs. 1 PBG ebenfalls genannten Interessen von Nachbarn. Die Beschwerdeführenden hatten in ihrer Beschwerde an das Verwaltungsgericht vom 4. November 2020 ausdrücklich vorgebracht, sie seien Eigentümer des Baums, weshalb nicht nur die Interessen des Naturschutzes, sondern gleichzeitig auch ihre nachbarlichen Interessen berührt seien. Dies allein genüge, um die Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens auszuschliessen. Das Verwaltungsgericht ging auf dieses zentrale Vorbringen mit keinem Wort ein und verletzte dadurch die Begründungspflicht.

E. 4

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen und der angefochtene Entscheid aufzuheben. Die Sache ist zur neuen Beurteilung an das Verwaltungsgericht zurückzuweisen. Damit erübrigt es sich, auf die weiteren Vorbringen der Beschwerdeführenden einzugehen.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerschaft aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeführenden sind zwar anwaltlich vertreten, haben ihre Beschwerde allerdings in eigenem Namen eingereicht und machen

nicht geltend, dass ihnen Anwaltskosten entstanden seien. Es ist ihnen deshalb keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.